



Zürcher Planungsgruppe Glattal

Entschädigungsreglement

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. März 2006

Art. 1 Geltungsbereich

In Anwendung von Art. 28 lit. m) der Verbandsordnung regelt diese Verordnung die Grundentschädigungen, Spesenvergütungen sowie Sitzungs- und Taggelder für die Geschäftsleitung, die Delegierten, das Sekretariat, die Rechnungsführung, die Rechnungsprüfungskommission und die Spezialkommissionen der Zürcher Planungsgruppe Glattal.

Art. 2 Grundentschädigung Geschäftsleitung und Delegiertenversammlung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Delegiertenversammlung erhalten für die Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben nachstehende jährliche Grundentschädigungen.

a) Geschäftsleitung

Präsident	Fr. 6'500.-
Vizepräsident	Fr. 3'600.-
Mitglieder	Fr. 2'700.-

b) Delegiertenversammlung

Delegierte	Fr. 900.-
------------	-----------

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, die auch der Delegiertenversammlung angehören, erhalten nur die der jeweiligen Funktion in der Geschäftsleitung zustehende Grundentschädigung.

Art. 3 Entschädigung Sekretariat und Rechnungsführung

Das Sekretariat und die Rechnungsführung werden nach Aufwand entschädigt. Die Festlegung der Entschädigungen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Voranschlages durch die Geschäftsleitung.

Art. 4 Entschädigung Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 6 dieses Reglements.

Art. 5 Entschädigung Spezialkommissionen

Für Mitglieder und Beauftragte von Spezialkommissionen kann die Geschäftsleitung auf besonderen Beschluss hin im Rahmen ihrer Kreditkompetenzen für Sonderfälle eine Entschädigung festlegen.

Art. 6 Sitzungs- und Taggelder

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Delegiertenversammlung, der Rechnungsprüfungskommission und der Spezialkommissionen erhalten folgende Sitzungs- und Taggelder:

Dauer bis 2 Std.	Fr. 90.-
Dauer 2 bis 4 Std.	Fr. 180.-
Dauer ganzer Tag	Fr. 360.-

Art. 7 Spesenvergütung

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung, der Delegiertenversammlung, der Rechnungsprüfungskommission, der Spezialkommissionen sowie dem Sekretär und dem Rechnungsführer werden die aus der Erfüllung ihrer Pflichten erwachsenden Spesen vergütet.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Delegiertenversammlung erhalten folgende Spesenpauschale:

a) Geschäftsleitung

Präsident	Fr.	500.-
Vizepräsident	Fr.	400.-
Mitglieder	Fr.	300.-

b) Delegiertenversammlung

Delegierte	Fr.	100.-
------------	-----	-------

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und Beschlüsse. Die Verordnung tritt nach Erlass durch die Delegiertenversammlung auf 1. Juli 2006 in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 29. März 2006

ZPG - DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Hans-Rudolf Blöchliger

Der Sekretär:

Adrian Schori